VERORDNUNG (EWG) Nr. 1944/78 DER KOMMISSION

vom 11. August 1978

über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 24b Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung gemäß Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 des Rates vom 20. Juli 1976 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die in den Artikeln 6b, 6c, 24a und 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannte Destillation von Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/77 (4), müssen Fristen bestimmt werden, und zwar sowohl für die Genehmigung selbst als auch für die betreffende Destillation, um die Kontrollmaßnahmen zu erleichtern.

Den Parteien, die den Abschluß eines Destillationsvertrags beantragt haben, muß das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens rechtzeitig mitgeteilt werden.

Es ist erforderlich, die in den Destillationsverträgen vorgeschriebenen Angaben genau zu bestimmen.

Die Preise der zu destillierenden Weine erlauben es nicht, die im Anschluß an diese Destillation gewonnenen Erzeugnisse unter normalen Bedingungen abzusetzen. Deshalb muß eine Beihilfe gezahlt und deren Höhe unter Berücksichtigung der üblichen Kosten so festgesetzt werden, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Die Auszahlung der genannten Beihilfe gemäß Artikel 3 dieser Verordnung an den Erzeuger erfolgt in zwei Abschnitten. Damit der Erzeuger die gesamte Beihilfe schnellstens erhält, ist zu bestimmen, daß der zweite Abschnitt spätestens 30 Tage nach der Destillation ausgezahlt wird.

Die technischen Voraussetzungen für die Zulassung der Brenner sind zu regeln. Außerdem ist der Fall zu regeln, in welchem dem Brenner die Zulassung grundsätzlich zu entziehen ist, nämlich bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wobei höhere Gewalt und Zufall auszuschließen sind.

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Interventionsstellen müssen über den Ablauf der Destillationsvorgänge unterrichtet werden und insbesondere die destillierten Mengen Tafelwein und die gewonnenen Alkoholmengen kennen.

In Artikel 24b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sind die Bedingungen genannt, unter denen die Ausnahmen gemäß Absatz 1 auf die Sorten angewendet werden, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die aus den genannten Sorten gewonnenen und von der Verpflichtung befreiten Weinmengen den Mengen entsprechen, die normalerweise zur Weinbereitung verwendet werden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 der Kommission vom 23. August 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation von aus Tafeltrauben gewonnenem Wein gemäß Artikel 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 für das Wirtschaftsjahr 1976/77 (5) legen die Mitgliedstaaten diese Mengen unter Zugrundelegung der Wirtschaftsjahre 1969/70 bis 1975/76 fest.

Da es sich gemäß Artikel 24b Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 darum handelt, die bisherige Lage beizubehalten, sind für das Wirtschaftsjahr 1978/79 die Sätze anzuwenden, die von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1976/77 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 festgelegt worden waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der in Artikel 24b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 vorgesehenen Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79.

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 211 vom 5. 8. 1976, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 187 vom 27. 7. 1977, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1976, S. 20.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Anträge auf Genehmigung der Verträge sind vor dem 15. Januar 1979 einzureichen.

(2) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannte Interventionsstelle teilt spätestens 15 Tage nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Destillationsvertrags den vertragschließenden Parteien das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens mit.

(3) Die Destillation wird zwischen dem 15. September 1978 und dem 30. Juni 1979 durchgeführt.

Artikel 3

(1) In den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Verträgen sind anzugeben :

a) Menge, Farbe und vorhandener Alkoholgehalt der zu destillierenden Weine,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

c) Lagerort des Weines,

d) Name des Brenners oder Firma der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

(2) Als Brenner gilt derjenige, für dessen Rechnung die Destillation erfolgt.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 24b Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 festgesetzte Kaufpreis beträgt 1,07 RE je Grad und je Hektoliter.

(2) Der Betrag der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 bestimmten Beihilfe wird festgesetzt auf :

— 0,73 RE je Grad und je Hektoliter, falls der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnis verarbeitet worden ist ;

— 0,66 RE je Grad und je Hektoliter, falls der Wein zu einem in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnis verarbeitet worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 sind spätestens 30 Tage nach Erfüllung der geforderten Bedingungen durchzuführen.

(4) In dem in Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach Eingang der gesamten in dem Vertrag angegebenen Weinmenge in der Brennerei.

(5) In dem in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten Fall erfolgt die Zahlung des Mindestankaufspreises spätestens 30 Tage nach der Destillation der gesamten in dem Vertrag angegebenen Weinmenge. Wenn die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen hat, die in Artikel 3 Absatz 6 genannte Möglichkeit allgemein zu nutzen, darf der Brenner sie nur nutzen, nachdem er sich des Einverständnisses des Erzeugers versichert hat.

Artikel 5

(1) Um im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 zugelassen zu werden, müssen die Brenner in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 86° oder höchstens 85° zu verarbeiten.

(2) Die Zahlung ist zu entziehen, wenn der Brenner, außer bei Zufall oder höherer Gewalt, dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht zahlt oder die Verpflichtungen nicht einhält, die ihm aus den Gemeinschaftsvorschriften erwachsen.

Artikel 6

Von der Verpflichtung in Artikel 24b Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 sind die Weinmengen befreit, die aus Trauben der Sorten, die in der Klassifizierung für die gleiche Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertrauben und als Tafeltrauben aufgeführt sind, bereitet und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/76 von den Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1976/77 festgelegt worden sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Durchführung dieser Verordnung und insbesondere die Kontrollen zu gewährleisten, die verhindern sollen, daß der aus Tafeltrauben stammende Wein seiner Bestimmung für die Destillation entzogen wird. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck eine getrennte Weinbereitung und die Verwendung eines Kennzeichnungsmittels vorschreiben.

Artikel 8

(1) Die Brenner übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jeden Monats eine Aufstellung über die im Vormonat destillierten Mengen Wein aus Tafeltrauben mit Angabe der Mengen in reinem Alkohol und der gewonnenen Erzeugnisse, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1931/76 genannten von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten unterschieden werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens am 20. jeden Monats der Kommission fernschriftlich für den Vormonat mit :

— die in den genehmigten Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen,
— die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol anzugebenden Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei gemäß Absatz 1 unterschieden wird.

(3) Die Mitgliedstaaten melden bis spätestens 31. Juli 1979 die Brenner, die ihre Verpflichtungen nicht eingehalten haben, und teilen die daraufhin getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH